

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport

Bremen, 06.02.2019

Bearbeitet von Frau Mauersberg
Telefon: 361 2078

Lfd. Nr. 154/19

**Vorlage
für die Sitzung der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 21.02.2019**

Beschlüsse zum Bereich Sozialrecht, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen der 95. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder am 05./06.12.2018 in Münster

A Problem

Am 05./06. Dezember 2018 fand in Münster die Jahreskonferenz der Arbeits- und Sozialminister/innen (ASMK) statt.

B Lösung

Die Beschlüsse zum Bereich Sozialrecht, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen der Konferenz werden der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration als Anlage zur Kenntnis gegeben.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Beschlüsse der 95. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vom 05./06. Dezember 2018 in Münster zur Kenntnis.

Anlage: Beschlüsse zum Bereich Sozialrecht, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen der 95. ASMK

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.1

Verlängerung der Antragsfrist der Stiftung Anerkennung und Hilfe

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich dafür aus, die Antragsfrist der Stiftung Anerkennung und Hilfe um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern und die Verwaltungsvereinbarung der Stiftung entsprechend zu verändern.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.2

Stärkung insbesondere der solitären Kurzzeitpflege durch Verbesserung der Rahmenbedingungen

Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf

1. zu regeln, dass zukünftig Versicherte mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege auch in Einrichtungen der Kurzzeitpflege Anspruch auf besondere Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V i. V. m. § 37 Abs. 1 SGB V erhalten,
2. zu regeln, dass für Personen in der Kurzzeitpflege, die Leistungen nach § 39c SGB V beziehen, einheitlich pauschal eine Vergütung entsprechend des Pflegegrades drei bundesrechtlich festgesetzt wird und
3. darauf hinzuwirken, dass vor allem das Verfahren zur Personalbemessung in Pflegeeinrichtungen nach § 113c SGB XI sowie die gemeinsamen Empfehlungen gemäß § 75 Abs. 6 SGB XI dem speziellen Versorgungsauftrag insbesondere der solitären Kurzzeitpflege gerecht werden.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.3

Steuerzuschuss zur sozialen Pflegeversicherung

Antragsteller: Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Finanzausstattung der sozialen Pflegeversicherung eines der pflegepolitischen Zukunftsthemen ist. Neben absehbaren Ausgabensteigerungen aufgrund der demografischen Entwicklung treten die anhaltend positiven Effekte des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes sowie die Notwendigkeit die Höhe der Pflegeversicherungsleistungen kontinuierlich an erwartbare steigende Pflegekosten anzupassen.
2. Die Entwicklung der Kosten für professionelle Pflege wird in den kommenden Jahren durch Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Pflegekräfte, nicht zuletzt hinsichtlich der Personalbemessung, sowie durch Maßnahmen zur besseren Bezahlung in der Langzeitpflege gekennzeichnet sein. Entscheidender Faktor für den Handlungsbedarf bei der Bezahlung ist nicht zuletzt der Gehaltsunterschied zur Akutpflege im Kontext der aktuellen gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Stärkung der Pflege im Krankenhaus und der mittelfristig wirksam werdenden Generalisierung der Pflegeausbildung. Um die Abwanderung von Pflegefachkräften aus der Langzeit- in die Akutpflege zu verhindern, bedarf es einer Angleichung der Gehälter, soweit vergleichbare Arbeit geleistet wird.
3. Steigende Pflegekosten müssen von der Pflegeversicherung auf der Leistungsebene nachvollzogen werden. Weitere Belastungen pflegebedürftiger Menschen durch höhere Eigenanteile sind nicht vermittelbar, wenn die Absicherungsfunktion der Pflegeversicherung auch in Zukunft glaubhaft bestehen bleiben soll.

4. Die Belastbarkeit der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler unterliegt jedoch Grenzen. Seit dem 1. Januar 2015 sind die Beitragssätze um 0,5 Beitragssatzpunkte gestiegen, eine weitere Erhöhung zum 1. Januar 2019 ist absehbar.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung den Wert der Leistungen, die die Pflegeversicherung vordringlich im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringt sowie die Höhe entsprechend entgehender Einnahmen zu ermitteln und auf dieser Basis einen finanziellen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung zu etablieren.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.5

Mitverantwortung der sozialen Pflegeversicherung für die geriatrische Rehabilitation

Antragsteller: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern das Bundesministerium für Gesundheit auf, die Anreize für die Inanspruchnahme geriatrischer Rehabilitationsmaßnahmen durch pflegebedürftige Menschen weiter zu verbessern und in diesem Zusammenhang die Verlagerung der Finanzierungsverantwortung für Rehabilitationsmaßnahmen pflegebedürftiger Menschen vom SGB V in das SGB XI zu prüfen und dem ASMK Vorsitzland binnen eines halben Jahres einen Bericht mit konkreten Vorschlägen vorzulegen.
2. Durch das Pflegepersonalstärkungsgesetz werden die Finanzierungsgrundlagen für 13.000 zusätzliche Stellen zur Erbringung medizinischer Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen geschaffen. Mit dieser Maßnahme überträgt die Bundesregierung bereits eine Teilfinanzierung behandlungspflegerischer Maßnahmen vom SGB XI in das SGB V. In der Konsequenz einer Verortung der Finanzierungsverantwortung für geriatrische Rehabilitation in die Pflegeversicherung ist auch die restliche Finanzierung der Behandlungspflege in Heimen systemgerecht in das SGB V zu verlagern.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.6

Pflegende Angehörige entlasten – Vereinbarkeit Pflege & Beruf stärken

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder fordern die Bundesregierung auf, Strategien und konkrete Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für pflegende Angehörige zu entwickeln und umzusetzen. Ausgehend von der Bestandsaufnahme der in den Ländern bereits bestehenden Konzepte sollen unter Einbeziehung des Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sowohl gesetzliche Maßnahmen als auch Aktivitäten wie bspw. Kampagnen konzeptioniert, geprüft und bund-länderübergreifend umgesetzt werden.

Zu den dringend für erforderlich gehaltenen grundsätzlichen Veränderungen gehören eine vereinfachte Gesetzeslage, vereinfachte Verfahren, ein verbesserter Rechtsanspruch auf Freistellung sowie Lohnersatzleistung in Erweiterung und Zusammenführung des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes, eine Flexibilisierung der Anspruchszeiten, bessere finanzielle Absicherung sowie die Überprüfung und Vereinheitlichung der Unternehmensgröße für den Freistellungsanspruch. Um die Entwicklung im Feld quantitativ nachvollziehen und bewerten zu können, werden zudem verlässliche Daten in regionalisierter Form benötigt. Auch sollten Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen vom Bund vorgehalten und aktualisiert werden. Darüber hinaus ist eine Nutzung von Arztpraxen als Multiplikatoren für Angebote für pflegende Angehörige vorzubereiten.

Protokollerklärung Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein:

„Die o.g. Länder halten es für sehr wichtig, pflegende Angehörige so zu unterstützen, dass sie Beruf und Pflege möglichst optimal und individuell miteinander vereinbaren können. Um dies vernünftig zu erreichen, sollte jedoch dem für Juli 2019 vorgesehenen Bericht des vom BMFSFJ eingesetzten „Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ nicht vorgegriffen werden. Parallel dazu sollte die Diskussion der Ergebnisse der von der 95. ASMK durchgeführten Länderabfrage zum Thema Vereinbarkeit von Pflege und Beruf auf Arbeitsebene, die erstmalig am 3./4. Dezember 2018 getagt hat, weitergeführt werden. Zudem ist die einzelfallbezogene Beratung zu Unterstützungs- und Entlastungsangeboten sowie die Koordination in pflegerischen Belangen Aufgabe der Pflegeversicherung.“

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.7

Präventive Hausbesuche

Antragsteller: Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen die vermehrten Erfahrungen und wissenschaftlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Erprobung und Durchführung präventiver Hausbesuche bei älteren bzw. hochbetagten Menschen zur Kenntnis. Sie teilen die vorliegenden wissenschaftlichen Analysen, wonach die zugehende, proaktive Ansprache älterer bzw. hochbetagter Menschen ein wichtiger Baustein im Rahmen der Daseinsvorsorge ist.
2. Gleichzeitig sehen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die gesundheitsfördernden Aspekte, die präventive Hausbesuche kennzeichnen. Sie bitten daher die Bundesregierung, zeitnah die Förderung des Auf- und Ausbaus präventiver Hausbesuche in enger Abstimmung mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden auf den Weg zu bringen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.8

Erstattung von Leistungen gem. § 45b SGB XI

Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die in § 45b SGB XI vorgesehene Erstattung des Entlastungsbetrages durch eine Regelung ergänzt wird, die es Anbietern von Leistungen gem. § 45b SGB XI in Abstimmung mit den Pflegebedürftigen ermöglicht, direkte Abrechnungen mit der zuständigen Pflegekasse, dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen sowie im Fall der Beihilfeberechtigung anteilig mit der Beihilfefestsetzungsstelle vorzunehmen.

Außerdem sollte es Empfängerinnen/Empfängern von Leistungen gem. § 45b SGB XI ermöglicht werden, Informationen über die eingesetzten Mittel und über abgerechnete Leistungen des vergangenen Quartals am Beginn des Folgequartals von der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen zu erhalten.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.9

Nutzung des Fachkräftepotentials für Pflegekräfte aus dem Ausland

Antragsteller: Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Anwerbung von Pflegefachkräften aus dem Ausland eine wichtige Maßnahme zur Fachkräftesicherung ist.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass es sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene verstärkter Anstrengungen bedarf, um das Potential ausländischer Pflegefachkräfte zu nutzen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder empfehlen, den Fokus insbesondere auf die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen der Gesundheits- und Pflegebranche bei der Anwerbung ausländischer Pflegefachkräfte zu legen.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass im Rahmen der Konzertierten Aktion Pflege die Arbeitsgruppe 4 „Pflegekräfte aus dem Ausland“ eingerichtet wurde. Sie bitten das BMG, darauf hinzuwirken, dass die Arbeitsgruppe alle Aspekte einer nachhaltigen Anwerbung von Pflegekräften aus dem Ausland berücksichtigt und konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet.

5. Der Bund wird gebeten, die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit diese verstärkt Pflegekräfte aus Ländern, die einen Überschuss an gut ausgebildeten Fachkräften aufweisen, für den deutschen Arbeitsmarkt anwerben. Hinzu kommt, die Menschen in ihren Heimatländern sprachlich vorzubereiten, das Anerkennungsverfahren durchzuführen und bei deutschen Arbeitgebern zu vermitteln.
6. Bei der Beschäftigung von Pflegekräften aus dem Ausland muss stets das Gebot der „Guten Arbeit“ mit fairen Arbeitsbedingungen, angemessener Entlohnung und Einhaltung der Regelungen des bestehenden Arbeitszeitgesetzes zugrunde gelegt werden.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.10

**Sichere und unbürokratische Rahmenbedingungen
für das Konzept „Wohnen für Hilfe“ schaffen**

Antragsteller: Bayern

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, zur Umsetzung des Koalitionsvertrags sichere und unbürokratische Rahmenbedingungen in arbeits-, sozial- und steuerrechtlicher Hinsicht für das Konzept „Wohnen für Hilfe“ zu schaffen. Die Wohnraumüberlassung gegen praktische Hilfen im Alltag ist Ausdruck gegenseitigen Gebens und Nehmens im Sinne zivilgesellschaftlicher Hilfe und dient nicht dazu, ein Arbeitsverhältnis zu begründen und Einkünfte zu erzielen. Das Konzept „Wohnen für Hilfe“ muss durch unbürokratische rechtliche Rahmenbedingungen abgesichert werden.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 05. / 06. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.16

Altersgrenze für Schöffen (§ 33 Nr. 2 GVG)

Antragsteller: Bayern

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen den Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister vom 15.11.2018. Vor diesem Hintergrund fordern sie die Bundesregierung auf, die Altersgrenze für Schöffen in § 33 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) abzuschaffen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.17

Bericht und Empfehlungen zu „Transparenz- und Publizitätsgrundsätze im Rahmen der öffentlichen Förderung von gemeinnützigen Organisationen“

Antragsteller: Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Bericht und die Empfehlungen zu „Transparenz- und Publizitätsgrundsätze im Rahmen der öffentlichen Förderung von gemeinnützigen Organisationen“ der Arbeitsgruppe in den Jahren 2017/2018 zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für ratsam, dass auf der Grundlage der hier vorgelegten Empfehlungen diejenigen Länder, die Transparenz- bzw. Zuwendungsdatenbanken aufbauen wollen, den Erfahrungsaustausch fortsetzen und so weit möglich, basierend auf den Regeln der Kieler Beschlüsse, Kooperationen vereinbaren.
3. Die Bundesregierung wird gebeten, die von der Arbeitsgruppe zusammen erarbeiteten Empfehlungen für die öffentliche Förderung dergestalt zu prüfen, dass dabei auch adäquate Anpassungen bundesgesetzlicher Rahmenbedingungen für den 3. Sektor in Betracht gezogen werden.
4. Der Beschluss inkl. Empfehlungen und Bericht wird der Finanzministerkonferenz zur Kenntnis übersandt.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.18

Perspektive und Qualität der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX (EUTB) sicherstellen und Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen stärken

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die in § 32 Abs. 5 SGB IX normierte Befristung der Förderung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) gestrichen und die Leistungen EUTB in hoher Qualität dauerhaft gesichert werden.

Dazu gehört auch die verstärkte Sicherstellung weiterer Zugänge für Vereine und Organisationen, die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängig und in denen Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen auf allen Ebenen mehrheitlich vertreten sind.

Damit ein möglichst gleichmäßiger Zugang zu den Beratungsstellen gewährleistet ist, bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung, die Förderung weiterhin eng mit ihnen abzustimmen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.19

Einführung einer Kindergrundsicherung

Antragsteller: Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen das Grobkonzept einer Kindergrundsicherung zur Kenntnis und bekräftigen den Willen zügig einen Vorschlag zu entwickeln.
2. Um das prioritäre Ziel einer Armutsvermeidung zu verwirklichen, sowie die Familienleistungen derart auszugestalten, dass sie alle Familien gleichermaßen gut erreichen, sind neben den schon im vorliegenden Grobkonzept benannten Kernleistungen [Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialgeld SGB II, Regelleistung SGB XII für Kinder und Jugendliche (ohne Sonder- und Mehrbedarfe), pauschale Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets] auch schon im ersten Schritt die Kosten der Unterkunft und der Kinderfreibetrag sowie die Mehrbedarfe von Alleinerziehenden grundsätzlich und ergebnisoffen in die Überlegungen einzubeziehen.
3. Ziel der weiteren Arbeit der länderoffenen Arbeitsgruppe ist es, den aufgezeigten Fragestellungen nachzugehen und das Konzept zu konkretisieren. Aufgrund der komplexen und interdisziplinären Problemstellung ist die vorgeschlagene Einbeziehung externer Expertise angemessen. Der ASMK soll zur 96. Sitzung über das Ergebnis der Arbeitsgruppe und die erforderlichen weiteren Schritte berichtet werden.
4. Parallel zur Konkretisierung des Konzepts Kindergrundsicherung sind die Optimierungsansätze der kindbezogenen Transferleistungen, die derzeit von der Bundesregierung ausgearbeitet werden, eng zu begleiten.
5. Die JFMK wird gebeten, den Beschluss zur Kenntnis zu nehmen und sich weiter an der länderoffenen Arbeitsgruppe zu beteiligen.

Protokollerklärung Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen:

Die Armutsvermeidung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, hat eine hohe Priorität. Die o.g. Länder unterstützen daher das Ziel, nähere Konzept- und Zielvorstellungen zu einer besseren und zugleich effektiveren Unterstützung armutsgefährdeter Kinder zu entwickeln. Hierbei sollen mögliche Optimierungsansätze der bestehenden kindbezogenen Transferleistungen – unter anderem Kindergeld und Kinderzuschlag – geprüft werden. Die Familienleistungen sollen so ausgestaltet werden, dass sie die anspruchsberechtigten Familien jeweils gut erreichen. Dazu tragen bei: einfache, transparente und unbürokratisch zu beantragende Leistungen. Zentrales Ziel muss dabei auch die Bereinigung von Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen sein. Einflüsse hierauf durch die geplante Reform des Kinderzuschlags im „Entwurf des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)“ sind zu berücksichtigen. Eine inhaltliche Festlegung auf die Einführung einer Kindergrundsicherung wird abgelehnt. Die o.g. Länder betonen, dass die Antragsbezeichnung insoweit missverständlich ist.“

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.20

Gewährleistung eines effizienten Verwaltungsverfahrens und datenschutzrechtliche Sicherheit bei der Digitalisierung der Verwaltungsverfahren sozialer Leistungen

Antragsteller: Hamburg

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, zur Gewährleistung eines effizienten Verwaltungsverfahrens unter gleichzeitiger datenschutzrechtlicher Sicherheit bei der Digitalisierung der Verwaltungsverfahren sozialer Leistungen eine gesetzliche Grundlage für eine gemeinsame Datennutzung für die Erbringung von sozialen Leistungen zu schaffen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.21

Reform des Betreuungsrechts – Strukturelle Änderungen an der Schnittstelle zum Sozialrecht

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz mit den rechtstatsächlichen Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes und zur Qualität in der rechtlichen Betreuung einen wichtigen Beitrag zur Bewertung und Fortentwicklung des Betreuungswesens geleistet hat. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden bei den nun anzustellenden Überlegungen zu Änderungen im Gesamtsystem des Betreuungswesens eine wichtige Grundlage bilden.

Sie nehmen den Beschluss der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. und 7. Juni 2018 zu TOP I.6 zur Kenntnis, der sich mit dem Inhalt der vorgenannten Untersuchungen und möglichen Schlussfolgerungen daraus befasst.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass bei den Reformüberlegungen folgende grundlegenden Aspekte berücksichtigt werden müssen.

1. Das Selbstbestimmungsrecht ist bei der Entscheidung über jede Anordnung einer Betreuung zu beachten und zu schützen. Das Betreuungsrecht gewährleistet unter anderem durch den Erforderlichkeitsgrundsatz, dass das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zur Geltung kommen kann. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Komplexität der gesellschaftlichen Verhältnisse und damit zugleich auch korrespondierender

staatlicher Leistungen kontinuierlich zunimmt. Folglich ist auch zu erwarten, dass mit steigender Tendenz psychisch kranke sowie körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen mit der Bewältigung aller rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen des Lebens überfordert und dementsprechend unterstützungsbedürftig sind. Das Betreuungsrecht muss für diese Menschen auch zukünftig wirksame, verlässliche und rechtssichere Unterstützung in Form der gesetzlichen Betreuung gewährleisten.

2. Sozialleistungen sind für viele Menschen existenziell notwendig, z. B. zur Vermeidung einer akuten Gesundheitsgefährdung oder Verhinderung einer Obdachlosigkeit. Diese Leistungen setzen in der Regel Anträge und/oder andere Mitwirkungshandlungen voraus, die Menschen in Ausnahmesituationen oft nicht oder nicht adäquat leisten können. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht lediglich **eine** Sozialleistung relevant ist oder wenn neben der Beantragung von Sozialleistungen auch in anderen Lebensbereichen – rechtliche - Unterstützung erforderlich ist. In der Regel wird jemand, der ernsthaften Bedarf an Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen hat, auch in anderen Lebensbereichen entsprechende Hilfe benötigen. Ist ein Betroffener aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung aber nicht in der Lage, diese Mitwirkungshandlungen rechtswirksam und in seinem Interesse vorzunehmen, ist eine rechtliche Betreuung nicht nachrangig gegenüber Sozialleistungen, sie ist vielmehr genau das rechtliche Mittel, das sich aus der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 1896 Abs. 1 BGB zwangsläufig ergibt.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind davon überzeugt, dass die Sozialleistungsträger ihren gesetzlichen Beratungspflichten verantwortungsbewusst nachkommen. Das Leistungsgeschehen, das von den Sozialleistungsträgern verwaltet wird, enthält eine große Bandbreite teils recht komplexer Lebenssachverhalte, die teilweise sicher im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Beratung bewältigt werden können, teilweise aber auch entweder in ihren tatsächlichen Bezügen oder auch hinsichtlich anderer Sozialleistungen deutlich den Aufgabenbereich des jeweiligen Sozialleistungsträgers überschreiten. Die Beratungspflichten sind indessen, trotz über den Aufgabenbereich des jeweiligen Sozialleistungsträgers hinausreichender Aspekte letztlich beschränkt und jedenfalls zum Teil auch subsidiär gegenüber anderen Beratungsangeboten (vgl. z. B. § 11 Abs. 5 SGB XII). In jedem Fall besteht kein Anspruch auf eine aufsuchende Beratung oder ein umfassendes Fallmanagement und somit eine Unterstützung, die gerade umfassend die rechtliche Situation der Betroffenen in den Blick nimmt.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betrachten das Instrument der Betreuung grundsätzlich als passgenaue und in-

dividuelle Unterstützung für die Betroffenen insbesondere in den Fällen, in denen mehrere rechtliche Angelegenheiten zu besorgen sind. Die gesetzliche Betreuung ist ein unerlässliches Auffangnetz, wenn andere Hilfen krankheits- oder behinderungsbedingt nicht ausreichen.

5. Da die Betreuung nach der derzeitigen Rechtslage sehr weitreichende Befugnisse bis hin zur Ersetzung der Entscheidung des Betroffenen vorsieht, ist wegen ihrer Grundrechtsrelevanz die Prüfung der Erforderlichkeit und letztlich die Anordnung einer derartigen Maßnahme durch eine gerichtliche Instanz geboten. Bei der entscheidungserheblichen Frage, inwieweit andere Hilfen – ergänzend zu den fachbezogenen Angeboten der Sozialleistungsträger – die Anordnung einer Betreuung entbehrlich machen, finden die zuständigen Gerichte Unterstützung in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften und in den Betreuungsbehörden.
6. Bei den Reformüberlegungen wird es nach Auffassung der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder zuerst darum gehen müssen, bestehende Rahmenbedingungen dahingehend auszuschöpfen oder erforderlichenfalls so zu modifizieren, dass Betreuungen in der Praxis der Betreuungsgerichte nur dann angeordnet werden, wenn sie wirklich erforderlich sind, also keine anderweitig verfügbare Hilfe den Unterstützungsbedarf der betroffenen Menschen decken kann. Dessen ungeachtet wird das Institut der rechtlichen Betreuung in seiner gegenwärtigen Form ohnehin im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit der UN-BRK und der hieraus folgenden Vorgabe einer entscheidungsunterstützenden – nicht -ersetzenden – Betreuung überprüft werden müssen. Auch insoweit werden sich die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder im Interesse der Menschen mit Behinderungen in die weitere Diskussion einbringen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.22

Leistungen der Pflegeversicherung in gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 42a Abs. 2 SGB XII

Antragsteller: Baden-Württemberg

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen die Gefahr, dass Leistungsberechtigte in bestimmten Versorgungssettings anders als bisher zukünftig keinen Anspruch auf volle Leistungen der sozialen Pflegeversicherung mehr haben könnten, sondern nur gedeckelte Leistungen nach SGB XI erhalten. Es käme somit zu einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Einschränkung der Leistungsansprüche. Um dies zu vermeiden, wird beim Erlass der Richtlinien zu § 71 Absatz 4 SGB XI darauf zu achten sein, dass die Definition der gemeinschaftlichen Wohnformen, in denen der Umfang der Versorgung einer vollstationären Einrichtung entspricht, nicht erweiternd gegenüber dem Status quo ausgelegt wird.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Richtliniengenehmigung darauf zu achten, dass es mindestens zu keiner Schlechterstellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen mit Behinderungen kommt.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.1

Verbesserung der Integration von Gestatteten und Geduldeten mit rechtlichem Arbeitsmarktzugang in Ausbildung und Beruf durch harmonisierten Zugang zu den ausbildungsfördernden Leistungen und Weiterentwicklung der 3+2-Regelung

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder setzen sich für eine möglichst rasche und insbesondere nachhaltige Integration von Gestatteten und Geduldeten mit rechtlichem Arbeitsmarktzugang in den Arbeitsmarkt ein. Damit dies gewährleistet werden kann, muss der Zugang zur Berufsausbildung, der Ausbildungsförderung und der anschließender Beschäftigung weiter vereinfacht und verbessert werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass nunmehr auch im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien die Absicht zum Ausdruck kommt, die Zugangsvoraussetzungen zu den ausbildungsfördernden und berufsvorbereitenden Leistungen zu vereinheitlichen und für die Gruppe der Geduldeten mit dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang zu harmonisieren.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen ihre Erwartung an den Bund, diese Ankündigung kurzfristig umzusetzen und damit die Integration von Gestatteten und Geduldeten mit rechtlichem Arbeitsmarktzugang in Ausbildung und Beruf wirksam zu verbessern.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf,

1. einen Zugang zu den ausbildungsfördernden Leistungen Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB), Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Assistierte Ausbildung (AsA), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld (Abg) für alle Geduldeten und Gestatteten mit rechtlichem Arbeitsmarktzugang einheitlich spätestens nach sechs Monaten zu ermöglichen. Im Übrigen muss der Zugang für Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, bereits nach drei Monaten möglich sein.
2. die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auf sogenannte Helferausbildungen, auf die Einstiegsqualifizierung nach SGB III sowie auf durch die Länder geförderte oder schulisch geregelte Berufsvorbereitungsmaßnahmen¹ auszuweiten, wenn zu Beginn der jeweiligen Maßnahme der Abschluss eines Ausbildungsvertrags über eine im Anschluss erfolgende qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zugesichert oder bereits abgeschlossen wurde;
3. die im Anschluss einer erfolgten Ausbildungsduldung zu erteilende Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung nach § 18a AufenthG auf die jeweilige Berufshauptgruppe nach der Klassifikation der Berufe 2010 (KLDB 2010) der BA zu erweitern und nicht mehr lediglich eng an den Ausbildungsberuf zu koppeln.

¹ z. B. Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder Berufsvorbereitungsjahr Sprache (BVJ-S) nach §8 Thüringer Schulordnung für die Berufsschule (ThürBSO) vom 9. Dezember 2008, oder vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.2

Ausbau der Sprach- und Orientierungsangebote des Bundes für Gestattete und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang

Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die in den vergangenen Jahren vorgenommene Öffnung der Integrationskurse sowie der berufsbezogenen Sprachförderung für Flüchtlinge, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Integrationskurse und berufsbezogene Sprachförderung sind wesentliche Grundlagen für die Arbeitsmarktintegration.
2. Zur Unterstützung des Integrationsprozesses im Rahmen des Gesamtsystems Sprache sollen zeitliche Lücken zwischen den einzelnen Sprachfördermaßnahmen vermieden werden, um den Spracherwerb zum Erfolg zu führen. Etwaige Wartezeiten sollen mit Angeboten zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Spracherwerbs überbrückt werden können. Diese können auch der beruflichen Orientierung dienen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihre Forderung nach Öffnung der Regelangebote der Sprachförderung für Gestattete und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, bereits vor Ablauf der Wartezeit, um den wesentlichen Baustein für frühzeitige Integration in den Arbeitsmarkt zu schaffen.
4. Solange die Integrationskurse nicht geöffnet werden, wird die Fortsetzung der 2017 eingeführten Erstorientierungskurse über 2019 hinaus für notwendig erachtet.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für geboten, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Erstorientierungskurse zukünftig auch Fahrtkosten übernommen sowie eine Kinderbetreuung gewährleistet wird zur Sicherung der Teilnahmefähigkeit.

Protokollerklärung Berlin:

Berlin unterstützt den Beschlussvorschlag, da er die Forderung nach wichtigen und notwendigen Verbesserungen enthält. Berlin weist aber darauf hin, dass es einer grundsätzlicheren Neugestaltung der Struktur der Sprachförderung für Migrantinnen und Migranten bedarf.

Anzustreben ist eine besser bedarfs- und zielgruppenorientierte Förderung des Integrationskurses, die auch bessere Erfolgsquoten bei den Kursabschlüssen befördern würde. Anzustreben ist weiterhin größere Übersichtlichkeit der Förderstruktur durch Zusammenfassung der aktuell großen Zahl von Einzelangeboten und -instrumenten. Dies schafft Transparenz für die Betroffenen sowie für Beraterinnen und Berater.

Ferner sind der Verzicht auf unsachgemäße Förderausschlüsse allein aufgrund des Aufenthaltsstatus und eine stärkere lokale Steuerung und Koordinierung der Spracherwerbsangebote anzustreben. Zudem ist der Bund aufgefordert, auch seiner Finanzierungsverantwortung für die Integrationsangebote umfassend nachzukommen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.3

Öffnung der Beratungs- und Förderangebote des Bundes (SGB III) für Gestattete und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass nunmehr auch im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien die Absicht zum Ausdruck kommt, dass für Geduldete, die die Integrationsanforderungen im Sinne der §§ 25 a und b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfüllen, Verbesserungen und Vereinfachungen für den Aufenthalt und bei der Ausbildung zur Arbeitsmarktintegration erarbeitet werden und betonen ihre Erwartung an den Bund, diese Ankündigung kurzfristig umzusetzen.
2. Darüber hinaus wird der Bund aufgefordert, grundsätzlich Maßnahmen für Gestattete und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang anzubieten und dieses nicht von den in §§ 25 a und b AufenthG vorgesehenen bis zu achtjährigen Wartezeiten abhängig zu machen.
Mit Beschluss Top 3.2. der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. - 26. Oktober 2018 in Hamburg werden auch dort sprach-, ausbildungs- und arbeitsmarktpolitische Förderung von Geduldeten, die länger als sechs Monate im Land sind, gefordert.
3. Neben der Sprach- und Ausbildungsförderung sollten für alle Gestatteten und Geduldeten mit Arbeitsmarktzugang auch ausdrücklich Integrationsangebote für die Integration in

Arbeit aus den Förderleistungen des SGB III vermittelt werden, wie es in § 131 SGB² III für die Gestatteten mit „zu erwartendem rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt“ selbst bei Vorliegen des auf § 61 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG)³ beruhenden Arbeitsverbotes ohne Wartezeit bereits vorgesehen ist (Regelung gilt befristet bis zum Dezember 2019).

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, für alle Gestatteten und Geduldeten mit Arbeitsmarktzugang vorbehaltlich des § 131 Satz 2 SGB III unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums der Prognose eines „rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltes“ Zugang zu Leistungen nach dem § 131 Satz 1 SGB III regelmäßig zu gewähren.

4. Eine adäquate personelle und zielgruppengeschulte Ausstattung der Agenturen für Arbeit zur Leistung des damit verbundenen aktiven Beratungsaufwandes für diese Zielgruppe ist sicherzustellen.

² § 131 SGB III Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

Für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis zum 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels sowie Leistungen nach den §§ 44 und 45 erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Satz 2: Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

³ § 61 AsylG Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Satz 2: Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet.

Satz 3: Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.7

Schnittstelle Arbeitsmarkt- und Familienpolitik verbessern

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Saar-
land, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern eine Angleichung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für erwerbsfähige Erziehende an die neuen familienpolitischen Bedingungen, insbesondere eine stärkere Förderung von Müttern mit Kindern unter drei Jahren. Dabei soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr berücksichtigt werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf § 10 Absatz I Nr. 3 SGB II (Zumutbarkeit) wie folgt zu ändern:

§ 10 Absatz I Nr. 3 SGB II (Zumutbarkeit)

(1) Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

[...]

3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; erwerbsfähige Erziehende die von ihrem Rechtsanspruch aus § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII Gebrauch machen und ihr Kind bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege betreuen lassen, werden angemessene Angebote gemacht, insbesondere die der Aktivierung und der Qualifizierung und Vorbe-

reitung auf den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt. Die Ablehnung dieses Angebots hat keinerlei Sanktionen zur Folge.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.8

Ausweitung von Assistierter Ausbildung (AsA) und ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) auf staatlich anerkannte Alten- und (Kinder-) Krankenpflegeausbildungen sowie Helfer-/ Assistenzausbildungen im Bereich Alten- und (Kinder-) Krankenpflege

Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass der Anwendungsbereich ausbildungsbegleitender Hilfen (abH) nach § 75 SGB III und Assistierter Ausbildungen (AsA) nach § 130 SGB III einer Erweiterung bedarf und künftig auch staatlich anerkannte Alten- und (Kinder-) Krankenpflegeausbildungen sowie Helfer- und Assistenzausbildungen im Bereich der Alten- und (Kinder-) Krankenpflege umfassen muss. Die Länder begrüßen die Bereitschaft der Bundesagentur für Arbeit, eine Einbeziehung der genannten Helfer- und Assistenzberufe in den Bereichen Pflege und Gesundheit in den Anwendungsbereich der AsA/abH zu prüfen, sofern für diese Ausbildungen eine betriebliche Phase auf einer vertraglichen Grundlage nachgewiesen werden kann.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen weiterhin das Signal der Bundesagentur für Arbeit, dass für die durch das Gesetz über die Pflegeberufe – Pflegeberufegesetz (PfIBG) – vorgesehene generalistische

Pflegeausbildung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann bzw. Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ein Zugang zur AsA gewährleistet werden soll. Sie weisen darauf hin, dass allerdings nach jetziger Rechtslage abH und AsA für die entsprechenden Berufe nicht zur Verfügung stehen. Sie begrüßen, dass die notwendigen Anpassungen im SGB III vorgenommen werden sollen, um zu gewährleisten, dass künftig Auszubildende in Pflegeberufen von den Regelinstrumenten der Ausbildungsförderung profitieren können. Bis zum Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes ist eine entsprechende Übergangsregelung erforderlich, die vor allem sicherstellt, dass auch im Falle der bislang nicht vom Anwendungsbereich der §§ 75, 130 SGB III umfassten (Kinder-)Krankenpflegeausbildungen und Altenpflegeausbildungen, soweit diese schulrechtlich organisiert sind, abH und AsA in Anspruch genommen werden können.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind außerdem der Auffassung, dass es sinnvoll sein kann, im Rahmen von abH auch Sprachförderung anzubieten.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder appellieren an die für die gesetzliche Regelung von AsA und abH zuständige Bundesregierung und regen an:

1. Durch Einleitung der notwendigen Änderungen in den einschlägigen Vorschriften des SGB III sicherzustellen, dass abH und AsA künftig auch für staatlich anerkannte Helfer- und Assistenzausbildungen in der Pflege in Anspruch genommen werden können.
2. Bis zum Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes eine Übergangsregelung zu schaffen, mit der sichergestellt wird, dass abH und AsA auch für die derzeit geregelten staatlich anerkannten (Kinder-)Krankenpflegeausbildungen und schulrechtlich organisierte Altenpflegeausbildungen in Anspruch genommen werden können.
3. Eine gesetzliche Regelung zu prüfen, die alle Gesundheitsfachberufe (z.B. Hebammen, Notfallsanitäter), bei denen ein Ausbildungsverhältnis besteht, in die Regelinstrumente der Ausbildungsförderung nach SGB III aufnehmen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.13

Vereinbarkeit von Familie und Beruf angesichts neuer Arbeitsformen und demografischer Entwicklung zukunftsorientiert gestalten

Antragsteller: Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die deutlichen Anstrengungen auf Bundesebene, die Vereinbarkeit von Elternschaft, Erwerbsarbeit und der Pflege von Angehörigen mit familienpolitischen Instrumenten wie dem ElterngeldPlus oder der Familienpflegezeit zu verbessern. Auch die geplante Einführung des Rechts auf befristete Teilzeit kann für Frauen und Männer deutlich zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie führen, indem die eigenen Arbeitszeiten an die aktuelle Lebensphase angepasst werden, zum Beispiel wenn Angehörige gepflegt oder Kinder betreut werden. Gleichzeitig stellt die ASMK fest, dass die Angebote noch erweitert werden müssen, um den Lebenswirklichkeiten und Bedarfen der Betroffenen zukunftsorientiert und langfristig gerecht zu werden.

Angesichts der demografischen Entwicklung, die insbesondere mit einem erhöhten Betreuungsbedarf von pflegebedürftigen Personen einhergeht, müssen nicht nur mehr Pflegefachkräfte gewonnen, sondern auch die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Sorge- und Erwerbsarbeit stetig weiterentwickelt werden.

Neue Arbeitsformen ermöglichen orts- und zeitunabhängiges Arbeiten und bieten damit neue Lösungen für Vereinbarkeitsfragen. Sie erfordern jedoch auch klare gesetzliche Regelungen zum Schutz der Erwerbstätigen vor Entgrenzung und Überlastung.

Deshalb fordert die ASMK in Erweiterung der Beschlüsse der 28. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) vom 7./8. Juni 2018 die Bundesregierung auf,

1. die Länder und Kommunen weiterhin bei dem Ausbau der Betreuungsinfrastruktur in Kindertageseinrichtungen und schulische Ganztagsangebote sowie bei der bedarfsorientierten Ausweitung von Betreuungszeiten zu unterstützen,
2. auf die verstärkte Gewinnung und Ausbildung von Fachkräften zur Deckung des Betreuungsbedarfs in Kindertages- und Pflegeeinrichtungen und zur Verbesserung der Qualität von Kinderbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen hinzuwirken,
3. Entlastungsangebote für Personen in Erziehungs- und Pflegesituationen zu verbessern und
4. eine zeitlich begrenzte Entgeltersatzleistung für informell Pflegende zu prüfen,
5. die Einführung eines Rechtsanspruchs auf mobiles Arbeiten (Telearbeit und Homeoffice) zu prüfen und hierfür einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten,
6. klare gesetzliche Regelungen für neue mobile Arbeitsformen (u. a. crowd-work/ Telearbeit) zu schaffen, um Erwerbstätige vor Entgrenzung und Überlastung zu schützen und ihnen darüber hinaus durch einen verbesserten Sozialschutz mehr Planungssicherheit zu geben.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.15

Jugendberufshilfe ab 2021

Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für erforderlich, die strukturellen Rahmenbedingungen für die berufliche und soziale Eingliederung von leistungsschwächeren jungen Menschen nach Auslaufen der EU-Förderperiode 2014 – 2020 dauerhaft abzusichern.
2. Sie erachten es für dringend geboten, dass bei einer reduzierten Finanzierung durch den Europäischen Sozialfonds ab dem Jahr 2021 die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten ausgebaut werden, um ein Wegbrechen bewährter Strukturen zu verhindern.
3. Dafür ist zu prüfen, ob durch Maßnahmen des Bundes die bestehenden Unterstützungsleistungen nach SGB II, SGB III und SGB VIII für sozial benachteiligte junge Menschen besser aufeinander abgestimmt und rechtskreisübergreifende Leistungen ermöglicht werden können.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich für folgende Maßnahmen aus:
 - a) Die Schaffung umfassender Regelungen, die die gemeinsame Planungsverantwortung von Arbeitsverwaltung, Jobcentern bzw. kommunalen Jobcentern und Kinder- und Jugendhilfe festschreiben. Dafür sind in SGB II und III jeweils Normen zur verbindlichen Zusammenarbeit der Jobcenter und Agenturen für Arbeit mit den Jugendämtern aufzunehmen und zu prüfen, ob grundsätzlich eine einheitliche Altersgrenze für förderfähige junge Menschen im SGB II, III und VIII geschaffen werden sollte.

- b) Die Regelungen zum Vorrang und Nachrang von Unterstützungsleistungen in § 10 SGB VIII müssen zugunsten rechtskreisübergreifender Unterstützungsleistungen überprüft werden.
 - c) § 16h SGB II zur beruflichen und sozialen Eingliederung schwer zu erreichender junger Menschen inhaltlich auf seine Wirkung zu prüfen und dabei insbesondere die Schnittmengen mit Angeboten der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII zu berücksichtigen.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher die Bundesregierung auf, gesetzgeberisch tätig zu werden und Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass jungen Menschen mit erhöhtem Förderbedarf auch nach dem Jahr 2021 die erforderlichen Hilfen im Übergang von der Schule in den Beruf erhalten bleiben.
6. Der Vorsitzende der ASMK wird gebeten, den Vorsitzenden der JFMK entsprechend in Kenntnis zu setzen und um Unterstützung der Initiative seitens der JFMK zu bitten.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.18

Arbeitsassistenz rechtssicher und verlässlich gestalten

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die ausgleichsabgabefinanzierte Arbeitsassistenz im Gesetz kaum ausgestaltet ist. Zur näheren Regelung im Verordnungsweg hat der Gesetzgeber die Bundesregierung ermächtigt. Auch die im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes fortgeschriebenen bundesgesetzlichen Regelungen beinhalten diese Ermächtigung. Eine solche Rechtsverordnung ist jedoch bislang nicht erlassen worden. Diese Situation fördert Unsicherheiten über die Leistungsansprüche auf Seiten der Betroffenen, erschwert die Arbeit der Integrationsämter und vermehrt – unnötigerweise – die Zahl der Rechtsstreitigkeiten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vertreten die Auffassung, dass der Erlass einer Rechtsverordnung einen wichtigen Beitrag für eine einheitliche und verlässliche Verwaltungspraxis leistet.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, zeitnah einen Verordnungsentwurf zu erarbeiten, mit den Ländern abzustimmen und das Erlassverfahren im Jahr 2019 in die Wege zu leiten.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.23

Tarifbindung in der Pflege

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird die Absicht formuliert, die Arbeitsbedingungen von Fachkräften und Betreuern in der Pflege so attraktiv zu machen, dass ausreichend Menschen den Pflegeberuf ergreifen und beibehalten, so dass die gesundheitliche und pflegerische Versorgung sichergestellt werden kann. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen das Vorhaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die Ankündigungen zur besseren Vergütung in der Pflege zeitnah umzusetzen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass mit der Konzentrierten Aktion Pflege die Potenziale der in der Pflege beteiligten Akteure genutzt werden sollen, um gemeinsam Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die die Situation nachhaltig verbessern.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales fordern die Bundesregierung auf, zeitnah neben diesem Auftrag der Konzentrierten Aktion Pflege unter Wahrung der Tarifautonomie ein Angebot zur Koordination und Moderation der entsprechenden Verhandlungen zwischen den Tarifparteien zu machen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 7.1

ESF-Förderung nach 2020 – Allgemeine Verordnung und ESF+ – Verordnung

Antragsteller: Bayern, Hessen, Schleswig-Holstein

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen unabhängig von Detailfragen grundsätzlich die von der Europäischen Kommission vorgelegten Legislativvorschläge zur ESF-Förderperiode 2021 bis 2027.

Das umfasst

- Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)-COM (2018) 382 final und
 - Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa COM (2018) 375 final (Allgemeine Verordnung).
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die elementar wichtige Rolle, die dem Europäischen Sozialfonds Plus im Rahmen der Kohäsionspolitik und der Säule sozialer Rechte zukommt. Sie unterstreichen, dass der Europäische Sozialfonds Plus für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Wettbewerbsfähigkeit Europas von substanzieller Bedeutung ist. Die ESF-Mittel stellen eine wichtige Stütze im Rahmen der Förderstrukturen dar.
 3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bekräftigen, dass der Europäische Sozialfonds Plus zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit,

Armut, der sozialen Ausgrenzung von Randgruppen, sowie zur Bekämpfung von Fachkräftemangel und zur Bewältigung der Digitalisierung der Arbeitswelt und der damit einhergehenden neuen Arbeitsformen mit ihren wachsenden Anforderungen an die berufliche und persönliche Qualifikation der Beschäftigten und Selbstständigen, der Migration und gesellschaftlichen Integration erforderlich ist. Die soziale Integration und die Investition in Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen sorgt für aktive Teilhabe an der Gesellschaft. Um die Ziele zu erreichen, bedarf es einer klaren und effizienten Rechtssetzung. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen daher, dass die Kommission die Verordnungsentwürfe frühzeitig vorgelegt hat und die im Umfang deutliche Reduzierung und Straffung der Verordnungen.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen, dass die Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung, in das unternehmerische und innovative Potenzial und die Gesundheit der Menschen in Deutschland und Europa ein hohes Niveau der sozialen Teilhabe sicherstellen und als Bindeglied der Gesellschaft dienen. Sie begrüßen daher, dass weiterhin alle Regionen im ESF vertreten sein werden. Mit der in den Verordnungsentwürfen beschriebenen Ausgestaltung und Zielsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus kann die erfolgreiche und bedeutende Arbeit der noch laufenden Förderperiode auch in den kommenden Jahren ab 2021 fortgeführt werden.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die in den Verordnungsentwürfen geschaffenen Synergien des ESF Plus u.a. mit dem EFRE, dem Kohäsionsfonds und Erasmus Plus. Diese sind dazu geeignet, dem Ziel des Europäischen Sozialfonds und der übrigen Fonds zur Begegnung der aktuellen Herausforderungen Europas und zum territorialen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt Europas möglichst effizient zu begegnen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, in den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen und zu den spezifischen Fonds die Gegenseitigkeit der Fonds und ihrer Synergien zu beachten. Dieses betrifft u.a. die Mittelverschiebungsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Fonds.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstreichen die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Ländern und dem Bund bei der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in Deutschland. Sie gehen davon aus, dass die partnerschaftliche Zusammenarbeit auch für die Förderperiode post 2020 die ausschlaggebende Erfolgsbedingung für eine erfolgreiche Arbeit mit dem ESF in Deutschland sein wird.

7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstreichen, dass der Europäische Sozialfonds eine große Bedeutung für die Arbeits- und Integrationspolitik der Länder hat. Gerade durch die einzelnen Länderprogramme werden die regionalen Bedürfnisse und besonderen Herausforderungen für die Menschen in den Blick genommen. Die Länder fordern daher, dass die Mittelausstattung alle Länder in die Lage versetzen muss, eine wirksame ESF-Politik zu betreiben und bitten deshalb die Bundesregierung, bei der Mittelverteilung die Interessen der Länder zu berücksichtigen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Bochum

TOP 8.1

Änderung der Organisationsgrundsätze der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü)

Antragsteller: Saarland

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Beschluss der ArgeFlü zur Kenntnis und stimmen zu:

Die Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü), im Beschlussvorschlag vertreten durch das Vorsitzland Saarland, hat mit ihren Hauptansprechpartnern den einstimmigen Beschluss gefasst, die Organisationsgrundsätze der ArgeFlü vom 01.10.2010 zu ändern. Eine weitere Befassung mit den Themen „Rückkehrhilfe“ und „Reintegration“ sowie mit der Integration von bleibeberechtigten Migrantinnen und Migranten soll danach zukünftig entfallen. Konkret werden in den Organisationsgrundsätzen der ArgeFlü bei Ziffer 2a) die Wörter „sowie der Rückkehrhilfe und Reintegration“ und die Ziffer 2d) gestrichen.

Anlage zu TOP 8.1

Geschäftsstelle ArgeFlü

Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen / ArgeFlü

Organisationsgrundsätze vom 01.10.2010 geändert am 01.01.2019

Die Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen / ArgeFlü – im Nachfolgenden „ArgeFlü“ – gibt sich auf der Grundlage des Beschlusses der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 04./05. November 1998 folgende Organisationsgrundsätze:

1) Aufgaben

Die ArgeFlü ist ein Fachgremium der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK). Ihre Aufgabe ist die Abstimmung und der Informationsaustausch der Länder untereinander unter Beteiligung des Bundes und anderer Stellen sowie die fachliche Beratung der ASMK.

2) Arbeitsschwerpunkte

Arbeitsschwerpunkte der ArgeFlü sind insbesondere

- a) Angelegenheiten der Aufnahme, Verteilung und sozialen Versorgung von ausländischen Flüchtlinge,
- b) Rechtsfragen, Aufnahme und Verteilung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und
- c) Angelegenheiten der Vertriebenen, insbesondere nach § 96 Bundesvertriebenengesetz,

3) Mitglieder

Mitglieder der ArgeFlü sind die Länder, vertreten durch die zuständigen Fachabteilungen der Obersten Landesbehörden, Bundesbehörden und andere Stellen können beratend hinzugezogen werden.

4) Vorsitz und Geschäftsstelle

Der Vorsitz wird von den Ländern im Wechsel von drei Jahren grundsätzlich nach alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen. Die Geschäftsstelle wechselt mit dem Vorsitz.

5) Übernahme von Arbeitsschwerpunkten und ad-hoc-Arbeitsgruppen

Die ArgeFlü überträgt die Betreuung der Arbeitsschwerpunkte jeweils einem Mitglied. Daneben können ad-hoc-Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen eingesetzt werden. Die Geschäftsstelle gibt einmal jährlich ein Verzeichnis der eingesetzten bzw. bestehenden ad-hoc-Arbeitsgruppen heraus, aus dem die Themen, die betreuenden Mitglieder und der Arbeitsstatus hervorgehen.

6) Sitzungen

Zu Sitzungen lädt das Vorsitzland anlassbezogen ein. Jedes Mitglied kann eine Sitzung anregen. Einladungen zu Sitzungen sollen mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen ergehen. Die endgültige Tagesordnung soll spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn versandt werden. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden und die Tagesordnung bis Sitzungsbeginn ergänzt werden.

Das Vorsitzland bereitet die Sitzung in inhaltlicher Abstimmung mit den übrigen Ländern vor, hat die Sitzungsleitung inne, führt die Beschlüsse, ggf. im Umlaufverfahren herbei, protokolliert sie bzw. andere Ergebnisse und versendet die Protokolle.

Sitzungen der ArgeFlü finden bei größtmöglicher Sitzungsökonomie statt und sollen in Form von Eintagesveranstaltungen durchgeführt werden. Die Tagungszeiten sind in der Regel so zu gestalten, dass eine An- und Abreise für die meisten Teilnehmenden an einem Tag möglich ist.

7) Andere Formen der Aufgabenerledigung

Abstimmungen und der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern können auch in schriftlicher Form, per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Beschlüsse können in Form von Umlaufbeschlüssen gefasst werden.

8) Anschriften-, Telefon, Fax- und E-Mail-Verzeichnisse

Zur Erleichterung der Kommunikation informieren die Mitglieder der ArgeFlü die anderen Mitglieder zügig über die Geschäftsstelle oder unmittelbar über Änderungen der Geschäftsverteilung bzw. der Erreichbarkeit (Adressen einschließlich E-Mail, Telefon- und Faxnummern). Die Bundesbehörden und andere Stellen werden gebeten, die entsprechenden Änderungen der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Geschäftsstelle gibt zweimal jährlich ein Verzeichnis mit den genannten Angaben heraus.

9) Inkrafttreten

Die geänderten Organisationsgrundsätze treten am 01.01.2019 in Kraft.